Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/121

17. 02. 77

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur vollständigen und zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Kartoffeln der Tarifstellen 07.01 A II a) und III b) – EG-Dok. R/244/77 (AGRI 50) (TDC 6) –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in der Erwägung, daß die Gefahr eines Anstiegs der Lebenshaltungskosten, zu dem die zur Zeit unzulängliche Versorgung der Gemeinschaft mit Kartoffeln führen kann, es angezeigt erscheinen läßt, die gegenwärtig auf Grund der Verordnung (EWG) 2894/76 bestehende und am 28. Februar 1977 auslaufende Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Kartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II a) vom 1. März bis 31. März 1977 und für Kartoffeln der Tarifstelle 07.01 A III b) vom 1. März bis zum 15. April 1977 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die nachstehend aufgeführten Waren und für den jeweils angegebenen Zeitraum vollständig ausgesetzt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zeitraum
07.01 A II a)	Frühkartoffeln	1. März bis 31. März 1977
07.01 A III b)	andere Kartoffeln	1. März bis 15. April 1977

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Finanzbogen	Anhang zum Dok. GUD/76/77
	Datum: 24. Januar 1977

1. Betroffene Haushaltslinie: Kap. 12, Artikel 120

2. Titel der Maßnahme: Verordnung des Rates zur vollständigen und zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Kartoffeln der Tarifstellen 07.01 A II a) und III b)

3. Rechtsgrundlage: Artikel 28 EWG

4. Ziel der Maßnahme: Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die unter 2. aufgeführten Waren

5.0 Kosten der Maßnahme: zu Lasten des EG-Haushalts durch Nichterhebung von Zöllen	1977
	1 286 813 RE

Begründung

Die Lage auf dem Kartoffelsektor bleibt angespannt.

Selbst wenn die Berufskreise von einer größeren als zuvor geschätzten Erzeugung sprechen, stellt man auf bestimmten Märkten wie Rotterdam und Arras starke Preissteigerungen fest. Die diesjährigen Preise liegen über den Anfang 1976 festgestellten Preisen.

Die Vorräte wie Qualitäten sind ungenügend, namentlich die Sortierung. Daher ist die Verarbeitungsindustrie auf Auslandeinfuhren angewiesen.

Um die zukünftige Versorgung des Gemeinschaftsmarktes zu erleichtern und eine vorausschaubare Preissteigerung zu mindern, schlägt die Kommission vor:

a) Die Verlängerung der vollen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum 15. April 1977 für:
   — die Speisekartoffeln, der Tarifstelle 07.01 A III b)

b) Die Verlängerung der vollen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum 31. März 1977 für:
   — die Frühkartoffeln, der Tarifstelle 07.01 A II a).

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. Februar 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 154/77:

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Februar 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Entwurf ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.